



Vorlesung  
Grundzüge des Strafprozessrechts (WS 2012/13)

## Übungsfälle IV

### 8. Zwischen- und Hauptverfahren

#### 8.1.

Mit Datum vom 8.5.2012 hat die Staatsanwaltschaft Anklage beim Landgericht gegen B erhoben und die Akten an das Gericht geleitet. Da der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer im Urlaub ist, verfügt sein Stellvertreter RiLG R die Eröffnung des Hauptverfahrens und versendet die Anklageschrift zur Stellungnahme an den Verteidiger von B.

Ist die Verfahrensweise korrekt?

#### 8.2.

In der Hauptverhandlung gegen B beantragt dieser die Vernehmung des Zeugen Z, einem Justizbediensteten, der bestätigen könne, dass der B sich zum Zeitpunkt der angeblichen Tat in anderer Sache in Haft befunden habe. Die Strafkammer lehnt den Antrag des B mit der Begründung zurück, dass derartige Anträge nur dessen Verteidiger stellen könne. Im Übrigen sei der B doch aufgrund der Beweisaufnahme längst überführt.

Wie beurteilen Sie den ablehnenden Beschluss der Kammer?

### 11. Urteil / Absprache im Strafverfahren

#### 11.1.

Die Urteilsberatung in der Strafsache gegen B dauert aufgrund zahlreicher Kontroversen ungewöhnlich lange. Da der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft signalisiert hat, dass er noch zu einem dringenden Haftprüfungstermin müsse, unterbricht der Vorsitzende die Verhandlung und beraumt einen weiteren Termin zur Verkündung des Urteils an. In diesem Termin, bei dem nur der Vorsitzende und die beiden Berufsrichter, nicht aber die beiden Schöffen anwesend sind, verkündet der Vorsitzende die Entscheidung der Kammer und erteilt Rechtsmittelbelehrungen.

Ist das Verfahren ordnungsgemäß abgelaufen?

#### 11.2.

Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gegen B gestaltet sich schwierig. Da die Kammer mit zahlreichen weiteren Haftsachen stark belastet ist, erklärt der Vorsitzende am Ende eines Sitzungstages, dass die Kammer nach Vorberatung davon ausgehe, dass der schweigende Angeklagte mit einer Haftstrafe von bis zu 6 Jahren zu rechnen habe und nur im Fall eines Geständnisses und einer vollständigen Schadenswiedergutmachung eine Bewährungsstrafe denkbar sei.

Wie beurteilen Sie die Vorgehensweise des Vorsitzenden?